

SATZUNG



CHRISTLICHER VEREIN JUNGER MENSCHEN
HOF E.V.

MARIENSTR. 5
95028 HOF

TELEFON	09281 3631
FAX	09281 3634
E-MAIL	INFO@CVJM-HOF.DE
INTERNET	WWW.CVJM-HOF.DE



Satzung

Christlicher Verein Junger Menschen
Hof/Saale e.V.

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der am 23.2.1947 gegründete Verein trägt den Namen:
„Christlicher Verein Junger Menschen Hof / Saale e. V. „ (CVJM). Er hat seinen Sitz in Hof / Saale und ist in das Vereinsregister Hof / Saale mit der Nummer 138 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern e.V. und gehört damit auch zum CVJM-Gesamtverband in Deutschland e.V. und dem CVJM-Weltbund an.

§ 2 Grundlage und Zweck

1. Der Verein bekennt sich zu Jesus Christus als Sohn Gottes und Heiland der Welt und hält Gottes Wort für die Richtschnur des Glaubens und des Lebens. Grundlage seiner Arbeit ist die „Pariser Basis“, die 1855 in Paris beschlossen wurde und wie folgt lautet:
„Die Christlichen Vereine Junger Männer haben den Zweck, solche jungen Männer miteinander zu verbinden, welche Jesus Christus nach der Heiligen Schrift als ihren Gott und Heiland anerkennen, im Glauben und Leben seiner Jünger sein und gemeinsam danach trachten wollen, das Reich ihres Meisters unter den jungen Männern auszubreiten.“
(Satzungszweck: siehe § 3, Nr. 6)
2. Der CVJM ist als eine Vereinigung junger Männer entstanden. Heute steht die Mitgliedschaft allen offen. Männer und Frauen, Jungen und Mädchen aus allen Völkern und Rassen, Konfessionen und sozialen Schichten bilden die weltweite Gemeinschaft im CVJM.
3. Die Arbeit geschieht innerhalb der evangelisch-lutherischen Kirche in Bayern.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Aufgaben

1. Der Christliche Verein Junger Menschen (CVJM) e.V. mit Sitz in Hof / Saale verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist in § 2 Nr. 1 erläutert.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Hauptamtliche (DJR; CVJM-Sekretär) Mitglieder der Organe des Vereins können eine angemessene Vergütung erhalten. Über die Höhe der Vergütung der beim Verein angestellten Organmitglieder entscheidet der Hauptausschuss.

6. Der Verein ist als Mitglied des CVJM-Landesverbandes Bayern dem Diakonischen Werkes der evangelischen Kirche in Deutschland als dem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen.
7. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - Verkündigung des Wortes Gottes in Bibelgesprächskreisen, in regelmäßigen Angeboten für Kinder, Jugendliche und Erwachsene, sowie Evangelisationen und missionarischen Veranstaltungen.
 - Erwachsenenbildung, Vorträge, Seminare, Pflege der Musik, Sportarbeit, Freizeitangebot und Freizeiten.
 - Aus- und Weiterbildung von Mitarbeitern.
 - Förderung der Glaubensgemeinschaft unter den Mitgliedern.
 - Beratung und Betreuung junger Menschen in allen Lebensfragen.

§ 4 Mitglieder

Der Verein unterscheidet ordentliche Mitglieder und tätige Mitglieder.

1. **Ordentliche Mitglieder**
Kinder, Jugendliche und Erwachsene, welche die Vereinssatzung als für sich verpflichtend anerkennen, können Mitglieder werden. Stimm- und Wahlrecht sind jedoch erst ab dem vollendeten 14. Lebensjahr möglich.
2. **Tätige Mitglieder**
Mitglieder, die sich als Mitarbeiter des Vereins bewährt haben und sich zu Jesus Christus als ihren Herrn und Gott bekennen, können mit ihrem Einverständnis vom Hauptausschuss zu „Tätigen Mitgliedern“ ernannt werden. Sie tragen die Last der Arbeit durch Verantwortung im Gebet, Mitarbeit und finanzielles Opfer. Sie bilden den Mitarbeiterkreis des Vereins. Die Ernennung kann vom Hauptausschuss unter Angabe der Gründe jederzeit zurückgenommen werden, wenn nach seiner Überzeugung die Voraussetzungen nicht mehr vorliegen.
3. **Beitritt**
Die Aufnahme erfolgt durch Abgabe der Beitrittserklärung mit den zur Zeit gültigen Beitragssätzen. Eine Mitgliedskarte wird ausgehändigt.
4. **Mitgliedsbeitrag**
Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
5. **Austritt**
Der Austritt steht jedem Mitglied gegen Rückgabe der Mitgliedskarte jederzeit frei. Der Beitrag ist bis einschließlich des laufenden Kalenderjahres zu entrichten.
6. **Ausschluss**
Ein Ausschluss aus dem Verein ist durch Beschluss des Hauptausschusses möglich. In dringenden Fällen haben der CVJM-Sekretär oder die Vorsitzenden das Recht, einem Mitglied den Aufenthalt in den Vereinsräumen oder die Teilnahme an den Veranstaltungen, bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluss, zu verbieten.

§ 5 Freundeskreis

Zur Förderung und Unterstützung der Aufgaben und Ziele des Vereins ist ein Freundeskreis eingerichtet. Eine Mitgliedschaft ist nicht erforderlich.

§ 6 Ehrenmitgliedschaft

Besonders verdiente „Tätige Mitglieder“ können durch Beschluss des Hauptausschusses zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 7 Altersstufen

Die Arbeit des CVJM Hof / Saale e.V. erstreckt sich auf die Bereiche

- Arbeit mit Kindern und Jugendlichen
- Arbeit mit Jungen Erwachsenen
- Erwachsenenarbeit

§ 8 Die Leitung des Vereins

liegt in den Händen

- des Vereinsvorstandes
- des Hauptausschusses
- der Jahreshauptversammlung

§ 9 Jahreshauptversammlung

Zur ordentlichen Jahreshauptversammlung lädt der Vorstand einmal im Jahr die wahl- und stimmberechtigten Mitglieder ein. Die Jahreshauptversammlung hat insbesondere die Aufgabe, den Hauptausschuss und die Revisoren zu wählen, die von den Revisoren geprüfte Jahresrechnung zu genehmigen sowie den geschäftsführenden Ämtern Entlastung zu erteilen. Die Einberufung der Jahreshauptversammlung erfolgt mindestens 14 Tage vorher mit Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung. Jedes in der Jahreshauptversammlung erschienene geladene Mitglied hat eine Stimme. Vertretung durch Vollmacht ist nicht zulässig. Bei den Wahlen zum Hauptausschuss besteht für geladene Mitglieder bei Verhinderung die Möglichkeit zur Briefwahl. Briefwahlunterlagen sind gesondert anzufordern. Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor dem Tag der Jahreshauptversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die erst in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Mitgliedsversammlung.

§ 10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Außerordentliche Mitgliederversammlungen können jederzeit vom Vorstand einberufen werden. Der Vorsitzende ist zur Einberufung verpflichtet, wenn dies mindestens ein Viertel der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe der zur Verhandlung bringenden Gegenstände schriftlich verlangt. Für die Einladung und das Stimmrecht gelten die Vorschriften des § 9.

§ 11 Beschlussfähigkeit

1. Ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
2. Die Beschlüsse in den Jahreshaupt- und Mitgliederversammlungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Über die Art der Abstimmung (durch Stimmzettel oder per Akklamation) entscheiden in allen Fällen die Jahreshaupt- bzw. Mitgliederversammlungen selbst.
3. Über die in den Jahreshaupt- oder außerordentlichen Mitgliederversammlungen geführten Verhandlungen hat der Schriftführer ein Protokoll anzufertigen, das von ihm unterschrieben und vom 1. Vorsitzenden gegengezeichnet werden muss.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, sowie dem Schriftführer und dem Schatzmeister. 1. und 2. Vorsitzender werden aus der Mitte des Hauptausschusses für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der Vorstand bleibt jedoch so lange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist. Eine Wiederwahl der ausgeschiedenen Vorstandsmitglieder ist zulässig. Schriftführer und Schatzmeister können aus dem Kreis der Tätigen Mitglieder berufen werden.

2. Wenn ein Vorstandsmitglied vorzeitig ausscheidet, wird vom Hauptausschuss ein Nachfolger für den Rest der Amtszeit gewählt.
3. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende. Sie führen die laufenden Geschäfte des Vereins, dabei ist jeder einzelne vertretungsberechtigt.
4. Der Hauptausschuss muss eine Neuwahl des Vorstandes ansetzen, wenn dies wenigstens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm beantragen.

§ 13 Der Hauptausschuss

1. Der Hauptausschuss besteht aus bis zu acht Tätigen Mitgliedern. Er wird in der Jahreshauptversammlung von den geladenen Mitgliedern auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die ausgeschiedenen Mitglieder des Hauptausschusses sind wieder wählbar.
2. Scheidet ein Hauptausschussmitglied vorzeitig aus, so beruft der Hauptausschuss für den Rest der Amtszeit einen Nachfolger aus den Tätigen Mitgliedern.
3. Der CVJM-Sekretär ist von amtswegen Mitglied des Hauptausschusses, er hat Wahl- und Stimmrecht.
4. Der 1. Vorsitzende muss eine Neuwahl des Hauptausschusses ansetzen, wenn dies wenigstens die Hälfte der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei ihm beantragen.
5. Der Hauptausschuss hat die Aufgabe, darüber zu wachen, dass die in dieser Satzung angegebenen Ziele verwirklicht werden. Insbesondere hat er folgende Rechte und Pflichten:
 - a) Wahl des 1. und 2. Vorsitzenden aus seiner Mitte.
 - b) Wahl des Schatzmeisters und des Schriftführers aus seiner Mitte oder Berufung des Schatzmeisters und des Schriftführers aus den Reihen der Tätigen Mitglieder. Berufene Schatzmeister und Schriftführer können durch einfachen Mehrheitsbeschluss des Hauptausschusses Wahl- und Stimmrecht erhalten.
 - c) Ernennung der Tätigen Mitglieder.
 - d) Regelungen/Bestimmungen über das Vereinsleben (Mitgliedschaft, Mitarbeiterschaft, Jugendrat, Öffentlichkeitsarbeit, Zusammenarbeit mit anderen Gremien und Einrichtungen etc.).
 - e) Ausschluss von Mitgliedern. Den ausgeschlossenen Mitgliedern steht jedoch die Berufung an die Jahreshauptversammlung oder eine außerordentliche Mitgliederversammlung zu, diese entscheidet dann endgültig.
 - f) Verwaltung des Vereinsvermögens.
 - g) Erstellung der Jahresrechnung.
6. Der Hauptausschuss wird vom 1. Vorsitzenden einberufen. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung müssen mindestens die Hälfte der Hauptausschussmitglieder anwesend sein.

§ 14 Der CVJM-Sekretär

1. Der CVJM-Sekretär hat die laufende Vereinsarbeit im Einvernehmen mit dem Vorstand zu leiten.
2. Der CVJM-Sekretär wird in allen Fragen des Geld- und Rechnungswesens vom Schatzmeister beraten und unterstützt.
3. Der Schatzmeister und der CVJM-Sekretär sind für die laufenden Geschäfte ihres Bereiches nach vorheriger Rücksprache mit dem 1. Vorsitzenden außergerichtlich vertretungsberechtigt.

4. Für den CVJM-Sekretär ist eine Dienstanweisung zu erstellen, die seinen Aufgabenbereich im Einzelnen beschreibt.

Anmerkung: Die Aufgaben des CVJM-Sekretärs kann ebenso ein Dekanatsjugendreferent wahrnehmen. (Vereinbarung zwischen dem evang.-luth. Dekanat Hof und dem CVJM Hof / Saale e.V.) § 14 gilt auch für den Dekanatsjugendreferenten.

§ 15 Die Kassenführung

1. Die zur Erreichung des Vereinszweckes notwendigen Mitteln werden in erster Linie aus Beiträgen der Mitglieder und aus Spenden aufgebracht. Sonstige Erträge aus dem Vereinsvermögen, außerordentliche Zuwendungen und Sammlungen werden ebenso wie die Beiträge und Spenden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet.
2. Der Schatzmeister hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Der CVJM Sekretär hat nur ein Kassenbuch über die bei ihm durchlaufenden Einnahmen und Ausgaben zu führen, welches am Monatsende vom Schatzmeister übernommen wird. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des 1. und 2. Vorsitzenden oder eines vom Hauptausschuss bestimmten Tätigen Mitgliedes geleistet werden.
3. Der Schatzmeister hat die Jahresrechnung bei der Jahreshauptversammlung den anwesenden Mitgliedern zu erläutern und Einsicht zu gewähren.
4. Die Jahresrechnung ist von den zwei gewählten Revisoren zu prüfen. Der Revisionsbericht ist der Jahreshauptversammlung von den beiden Revisoren zur Genehmigung vorzulegen.

§ 16 Allgemeines

1. Alle Gruppierungen des Vereins unterstehen dem Vereinsvorstand. Die Leiter der Gruppen und Kreise müssen als Tätige Mitglieder vom Hauptausschuss bestätigt sein.
2. Alle erworbenen oder zugewendeten Gegenstände bleiben Eigentum des Vereins.

§ 17 Satzungsänderung

Diese Satzung kann nur in einer Jahreshauptversammlung geändert werden, wenn wenigstens drei Viertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder die Änderungen, bzw. eine neue Satzung beschließen. Die Grundlage des Vereins (§ 2) kann niemals verändert werden. Eine Änderung des Zweckes und eine solche des §17 bedarf der Zustimmung der Arbeitsgemeinschaft der Christlichen Vereine Junger Menschen.

§ 18 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Jahreshauptversammlung erfolgen, an der mindestens zwei Drittel der wahl- und stimmberechtigten Mitglieder teilnehmen. Der Beschluss bedarf der Mehrheit von drei Viertel der anwesenden wahl- und stimmberechtigten Mitglieder. Eine wegen Beschlussunfähigkeit neu einzuberufende Jahreshauptversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig und kann mit Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen Stimmen beschließen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins, soweit es zur Befriedigung der Gläubiger nicht erforderlich ist,
 - a) an den CVJM-Landesverband Bayern e.V., Nürnberg
 - b) an die evangelische Gesamtkirchengemeinde Hof / Saale
 - c) an den CVJM-Gesamtverband Deutschland e.V. Kassel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.

§ 19 Gleichstellung

Um eine bessere Lesbarkeit der Texte zu gewährleisten, wird bei personenbezogenen Formulierungen auf die weiblichen Beziehungen in der Satzung verzichtet; sie beziehen sich aber gleichermaßen auf Frauen und Männer.

§ 20 Schlussbestimmungen

Die Satzung in der Fassung vom Januar 1984 wurde überarbeitet. Diese Neufassung wurde in der Mitgliederversammlung am 25. März 2010 verabschiedet.

95028 Hof / Saale, 13. April 2016



Uschi Grillmeier
1. Vorsitzende



Barbara Tröger
2. Vorsitzende